

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	28 (1912)
Heft:	10
Artikel:	Gebräuche im südwestdeutschen Holzhandelsverkehr [Fortsetzung]
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-580423

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gebräuche im südwestdeutschen Holzhandelsverkehr.

(Fortsetzung).

B. Nadelholz.

Allgemeines. Wenn bei Abschlüssen von Nadelholz (Rundholz) besondere Vereinbarungen nicht getroffen werden, so sind ebenso wie bei Hartholz die Vorschriften derjenigen staatlichen Forstverwaltungen, in deren Bezirk das Holz übergeben wird, maßgebend. Es wird jedoch im allgemeinen über Beschaffenheit und Vermessungsart folgendes bestimmt:

Beschaffenheit. Als marktfähige Ware gilt nur gesundes und gerade gewachsenes Holz.

Ab und zu vorkommende einseitige Krümmung, sofern sie nicht zu stark ist, wird geduldet. Als fehlerhaft wird insbesondere das Holz angesehen, welches faul, mit Krebs behaftet, anbrüchig, stellenweise angefressen, kernrissig, ring- und kernschlälig, frostrissig, von Blitz- und Baumschlägen beschädigt, mit Spechtlöchern behaftet, doppelkernig ist.

Messungsv erfahren. Die Stärkemessung von Lang- und Sägenußholz erfolgt ohne Rinde und Bast und zwar durch Feststellung des Mittendurchmessers auf der breiten und schmalen Seite des Stammes; das exzentrische Mittel beider Maße ergibt den in Berechnung zu ziehenden Durchmesser (vergleichenes Maß). Es kommen nur ganze Zentimeter zur Berechnung, überschließende Bruchteile bleiben unberücksichtigt. Über Äste oder über abnormen Verdickungen wird nicht gemessen, sondern dahinter dem Zopfende zu. Fällungskerbe und sogen. „Bürste“ werden nicht mitgemessen.

Schwellenholz und Schwellen. (Aller gangbaren Holzarten.)

Schwellenholz. Qualität: Schwellenholz muß den für die Beurteilung der Gesundheit und Fehlerfreiheit des Rundholzes im allgemeinen gültigen Voraussetzungen entsprechen. Gesunder Splint bei Eichenholz ist zulässig, ebenso rotes Harz bei Buchenholz, wenn es an keiner Stelle stärker als 7 cm im Durchmesser ist. Schwellenholz soll im allgemeinen gerade sein, wagerechte Krümmungen, deren Pfeilhöhe auf die Länge einer Normalschwelle von 2,70 m gemessen, höchstens 8 cm betragen darf, sind bei höchstens 20 % der Lieferungsmenge zulässig.

Maße: Die vereinbarten Längen, sowie Zopf- oder Durchmesserstärken müssen wenigstens vorhanden sein, letztere werden ohne Rinde gemessen.

Schwellen. Fertige Schwellen müssen der Vorschrift der Staatsbahnen hinsichtlich Beschaffenheit und Maße im allgemeinen entsprechen.

Papierholz.

Beschaffenheit. Unter Papierholz (Schleifholz) versteht man gesundes, zartästiges Fichtenholz mit höchstens 15 % Weißtannen gleicher Qualität. Die Ware muß frei von Kernschäligkeit, Spechtlöchern, Harzzellen, faulen Ästen und Wurmfraß in jeder Art sein. Astige Gipfelstücke sind von der Lieferung ausgeschlossen.

Maße und Messverfahren. Papierholz muß vollständig entrindet, sauber ausgeastet und kompakt im Stermaß gesetzt werden, einen Zopfabschnitt von 10 bis 20 cm (im Durchschnitt also 15 cm) aufweisen und in der Regel auf 2 m Länge ausgeschnitten sein.

Jedes Ster muß eine Überhöhe von 10 % haben. An dem Papierholz, das außerhalb der Saftzeit gefällt ist, darf sich noch der Bast befinden.

Gerüst- und Bau stangen. Gerüst- und Bau stangen werden je nach Zopfstärke und nach laufenden Metern gehandelt. Sie müssen entrindest und ziemlich gerade sein und die bedungenen Zopfstärken und Längemaße haben. Andere Maßangaben (mittlerer Durchmesser oder bestimmte Stockstärke) kommen nicht in Betracht. Im gewöhnlichen Handel werden die Stangen nach Zopfstärken in Bezug auf die Längen offeriert und verkauft, z. B. bei 7 cm Ablaf 6—10 m Länge, bei 6 cm Ablaf 10—14 m und mehr Länge. Hierbei hat der Käufer die Längen innerhalb der angegebenen Grenzen zu nehmen, ohne indessen Anspruch auf ein gleiches Verhältnis in der Angabe der einzelnen Längen zu haben.

Hopfenstangen. Allgemeines: Bei sämtlichen Hopfenstangen wird die Länge mit der Spitze gemessen, der Durchmesser wird auf der breiten Seite auf 30 cm Höhe vom Abtrieb mit Rinde gemessen.

Klassifizierung. Es werden folgende Klassen gehandelt:

1. Klasse:	Länge mindestens 9,00 m,	Stärke 9 cm
2. "	" 8,00 "	8 "
3. "	" 7,00 "	7 "
4. "	" 6,00 "	6 "

Schnittware.

A. Hartholz. Eichenkant holz.

Beschaffenheit (allgemein). Gesunder Splint und gesunde Äste dürfen keinen Anlaß zur Beanstandung bieten.

Schnittklassen. Bei Kantholz unterscheidet man drei Schnittklassen:

- a) scharfkantiges Holz;
- b) vollkantiges Holz;
- c) baumkantiges Holz.

Zu a) Bei Bezeichnung der Ware als „scharfkantig“ hat der Käufer Anspruch auf scharfkantiges Holz.

Zu b) Ist die Lieferung „vollkantiger“ Ware bedungen, so ist es dem Lieferanten gestattet, Holz mit 1—2 cm Baumkante auf allen Seiten zu liefern.

Zu c) Der Ausdruck „baumkantig“ im Abschluß verpflichtet den Käufer, Hölzer mit einer Baumkante (Waldkante, Wohnkante) von 2—3 cm auf jeder Seite anzunehmen.

Die Baumkante wird horizontal und vertikal gemessen.

Eichenblöchware.

Beschaffenheit. Im Handel mit Eichenblöcken soll im allgemeinen gute und gesunde Ware geliefert werden. Etwa vorkommende Fehler sollen im Maß berücksichtigt werden. Als solche Fehler gelten: Zwiesel, faule Stellen, Wurmlöcher, Ringschäle, fauler und wurmstechiger Splint; gesunder Kern und angelauener, aber noch fester Splint sind dagegen nicht als Fehler zu betrachten.

Vorkommende Endrisse an den Brettern und Dielen sind zu dulden, wenn deren Länge die Breite des Brettes oder der Dielen nicht übersteigt.

Vermessung. In der Regel soll die Länge der Blöchware 3 m und darüber betragen, es sind jedoch 5 % der Stückzahl der Stämme in 2—3 m Länge zu zulassen.

Bei der Längenmessung werden nur volle Dezimeter berücksichtigt.

Der Durchmesser der Blöcke soll 35 cm und darüber betragen.

Die Messung der Dielen und Bretter der Breite nach hat zu erfolgen:

a) Bei Stücken von Stärken bis einschließlich 60 mm auf der schmalen Seite von Kante zu Kante in der Mitte des Brettes bezw. der Diele.

b) Bei Dielen von mehr als 60 mm Stärke und aufwärts vermittelt und zwar unter Berücksichtigung der Hälfte der Baumkante. Die Dielen werden auf der schmalen und auf der breiten Seite gemessen. Die Durchschnittsbreite wird berechnet.

Bruchteile von Zentimetern bleiben unberücksichtigt.

Kantige Ware. Wird die Lieferung „kantiger“ Ware übernommen, so muß diese parallel besäumt sein.

Eichenriemen. Eichenriemen sollen 27 mm dick und durchschnittlich einseitig rein sein. Auf der Rückseite sind nicht durchgehende Äste und Splint, der ein Drittel der Flächen nicht übersteigt, zu dulden. Im lufttrockenen Zustande sollen sie 1—2 cm Längen- und $\frac{1}{4}$ cm Breitenmaß aufweisen. 50% der Riemensollen im Herz aufzuspalten sein.

Handelsüblich sind Längen von 0,30—3,00 m und Breiten von 5—14 cm.

Schnittware in anderen Laubholzarten. Die vorstehenden Bestimmungen für eichene Schnittware finden auch für alle anderen Laubholzarten sinnemäßige Anwendung.

Verstocktes Holz, wie es besonders bei Buche und Erle vorkommt, wird nicht gemessen.

B. Nadelholz. Gesägtes Bauholz.

Qualitätsbestimmungen. Bauholz muß äußerlich gesund und fehlerfrei sein. Wie und da rotstreifiges, aber hartes und, besonders bei Kiefern, blau gewordenes Holz ist als gesund zu betrachten. Als fehlerhaft wird angesehen Holz, welches stark ringschälig, faul, käsiger oder wurmig ist.

Maßbestimmungen. Die Hölzer sind in den vereinbarten Abmessungen abzuliefern, indessen sind ver einzelt vorkommende Überschreitungen derselben um höchstens 3 mm zu dulden.

Die Längenmaße gelten als Minimalmaße, welche nach dem vom Käufer vorzunehmenden, rechteckigen Abschnitt vorhanden sein müssen. Zu einer außer Berechnung bleibenden Längenzugabe ist der Verkäufer berechtigt. Die Lieferung mehrfacher Längen an einem Stück ist gestattet. (Schluß folgt.)

Holz-Marktberichte.

Holzpreise im Jura. Die staatliche Holzsteigerung in Bellenay hat folgende Mittelpreise ergeben: Spaltenholz, buchen, Fr. 14.50; Rundholz, buchen, Fr. 12.—, Tannenholz Fr. 10.—. Gemischtes Holz Fr. 9.50.

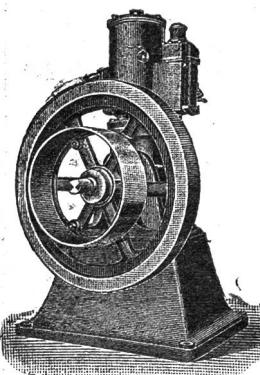
Erhöhung der Parkettholz-Preise. Nachdem vor noch nicht langer Zeit die Vereinigten Österreichischen Parkettfabriken mit einem Preisaufschlag hervorgetreten sind, erhöhten neuerdings nun auch die bedeutenden Prager Fabriken ihre Verkaufspreise um rund 5%. Veranlassung dazu gab vor allen Dingen die schwierige Beschaffung des Rohmaterials und dann auch die höheren Herstellungskosten. Eichenparkett holz mußte am höchsten bewertet werden, da dieses Material am meisten im Preise stieg.

Holzmarktbericht aus Baden. Das Interesse für Rundholz war auch in jüngster Zeit, nach der „Frankf. Ztg.“, im allgemeinen nicht mehr besonders rege. Der Umstand, daß der Bedarf der Sägeindustrie gedeckt ist, brachte Ruhe in das Einkaufsgeschäft. In Verbindung damit bewegten sich auch die Preise auf etwas niedrigerer Linie. In Hornberg (Schwarzwald) wurden kürzlich gegen

1000 m³ Tannen- und Forlenholz angeboten. Davon konnten bei dem Verkaufe aber nur gegen 775 m³ zu 92,6% der Taxe Absatz finden. Im Forstamt Schluchsee wurden bezahlt für Nadelstämme 1. Kl. M. 23, 2. Kl. M. 22, 3. Kl. M. 20.50, 4. Kl. M. 19, 5. Kl. M. 17.20, Abschnitte 1. Kl. M. 21, für Papierholz M. 10 bis M. 11.25 ab Wald. („Anzeiger für die Holzindustrie“.)

Süddeutscher Holzmarkt. An den oberrheinischen Rundholzmärkten war die Grundstimmung im allgemeinen zuversichtlich. Die rheinisch-westfälische Sägeindustrie war als Käuferin andauernd am Markt. Zu belangreichen Abschlüssen konnte es freilich nicht kommen, weil eben das Angebot zu mäßig war. Die alten Vorräte an Floßholz gehen langsam zur Neige, nachdem an den Einpolterplätzen sich nur noch beschränkte Posten befinden. Allerdings kommt jetzt nach und nach auch das neue Holz an den Markt. Die ersten Posten sind bereits angelangt und es werden in nächster Zeit größere Posten folgen, wenn das trockene und heiße Wetter vorhält, das ja die Austrocknung des im Walde Lagernden Holzes begünstigte. Die Preisbildung der Floßhölzer war stetig. Durch das Fehlen einer Spannung zwischen Angebot und Nachfrage wurde die Bewertung günstig beeinflußt, und die Untergebote, mit denen die rheinisch-westfälischen Sägewerke nicht selten hervortraten, fanden bei den Verkäufern kein williges Ohr. Im Gegensatz zum Vorjahr ist das ostdeutsche Rundholz beim Wettbewerb am Mittel-, Niederrheine und Westfalen völlig ausgeschaltet. Auch die Konkurrenz von Rigaer Rundholz kommt ernstlich nicht in Betracht, weil der Bezug dieser Ware durch die eminent hohen Seefrachten ungemein erschwert wird und durch den Bezug Vorteile gegenüber der süddeutschen Ware nicht geboten sind. — Die Stimmung bei dem Rundholzeinkauf im Walde war im allgemeinen ruhig. Einmal war das Angebot schon nicht mehr belangreich, und dann hielt sich auch die Kauflust in engen Grenzen. Es darf daher nicht wundern, wenn die bezahlten Preise etwas hinter den in der Haupaison angelegten zurücklieben. Man ist ja gewöhnt, daß sich regelmäßig um diese Zeit eine gewisse Abschwächung in den Preisen von Rundholz beim Einkauf im Walde bemerkbar macht. Gute Preise wurden aber immer noch für gewisse Hölzer und Sortimente bezahlt. So für Papierholz, das von den Zellstofffabriken fortgesetzt gesucht war. Das oberbayerische Forstamt Fall brachte kürzlich auf dem Wege der Verbindung rund 800 Ster Nadelholzroller (Papierholz)

Zweitakt-Motor



für
Benzin, Rohöl, Gas etc.
Einfach
sparsam
bestbewährt
betriebssicher

iederzeit betriebsbereit, schnell
und leicht in Gang zu setzen.
Ohne Ventile im Verbrennungs-
raum. Best geeignet für den
Betrieb landwirtschaftl. und ge-
werblicher Maschinen. Man ver-
säume nicht, Prospekte zu ver-
langen.

Fritz Marti Akt.-Ges., Bern